

GZ: BMNT-UW.1.4.2/0075-I/1/2018

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

Wien, am 27. Juni 2018

**23/20**

### **VORTRAG AN DEN MINISTERRAT**

**Gegenstand:** Verfahrensbeschleunigungen und Aarhus-Umsetzung (Umwelt-Paket 2018)

Auf Grund von Vorgaben internationalen Rechts, insbesondere dem UN/ECE Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention), Vorgaben aus EU-Umwelt-Richtlinien und Urteilen des Europäischen Gerichtshofs sind in meinem Ressortbereich Umweltgesetze anzupassen. Im Mittelpunkt der Anpassungen steht eine verantwortungsvolle Stärkung des Umweltschutzes. Umweltschutzanliegen und ein attraktiver Wirtschaftsstandort sind dabei keine Gegensätze, sondern in der richtigen Balance Grundlage für die Nachhaltigkeit in Österreich. Das vorliegende Legistikpaket im Umweltbereich umfasst:

#### **UVP-G-Novelle:**

Um den Anforderungen der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU vollständig zu entsprechen, sind im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) Ergänzungen im Bereich der Schutzgüter, Konkretisierungen zur Einzelfallprüfung, Ergänzungen zum Inhalt der Umweltverträglichkeitserklärung sowie Vorgaben zur Genehmigungsentscheidung umzusetzen. Gleichzeitig werden auch Eckpunkte des Regierungsprogramms 2017-2022 zur Steigerung der Verfahrenseffizienz (Standortanwalt, früherer Schluss des Ermittlungsverfahrens, Zuständigkeitsregelung für bundesländerübergreifende Verfahren etc.) und Anregungen zur Verbesserung des Vollzugs umgesetzt.

#### **Aarhus-Umsetzung:**

Aufgrund der Judikatur des EuGH zur Aarhus-Konvention werden in meinem Ressortbereich die erforderlichen Bestimmungen im Bereich Abfall, Luft und Wasser umgesetzt.

Durch Regelungen im Abfallwirtschaftsgesetz 2002, im Immissionsschutzgesetz-Luft und im Wasserrechtsgesetz 1959 werden die notwendigen Bestimmungen aufgenommen, um Umweltorganisationen und – wo erforderlich – auch betroffenen Einzelpersonen Zugang zu verwaltungsgerichtlichen Überprüfungsverfahren im EU-rechtlich erforderlichen Ausmaß zu gewährleisten. Bestimmungen zur Kundmachung, zur Zustellwirkung und Übergangsbestimmungen für Altbescheide gewährleisten Informationsrechte und bringen Rechtssicherheit für Betreiber und Behörden.

#### **Umsetzung der neuen NEC-Richtlinie:**

Die Richtlinie 2016/2284/EU über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe hat einige Neuerungen im Bereich der Luftreinhaltung gebracht, die in einer Neufassung des Emissionsgesetz-Luft 2018 (EG-L 2018) umgesetzt werden. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie und der Aarhus-Konvention sind darin für nationale Luftreinhaltprogramme auch Öffentlichkeitsbeteiligung und ein Zugang zu Gerichten für Umweltorganisationen und unmittelbar betroffene natürliche Personen vorgesehen. Das neue Gesetz wird das bisherige Emissionshöchstmengengesetz-Luft ersetzen.

#### **Umwelthaftung und Umweltinformation:**

Um dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-529/15 zur Umwelthaftungs-Richtlinie 2004/35/EG idF 2009/31/EG zu entsprechen, werden in einer Novelle des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes die Definition des Gewässerschadens und das Instrument der Umweltbeschwerde entsprechend richtlinienkonform adaptiert. Gleichzeitig wird das Umweltinformationsgesetz an die datenschutzrechtliche Terminologie der Datenschutzgrundverordnung der EU angepasst.

Das Umwelt-Paket 2018 wird diese Woche vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus in die Begutachtung versendet. Ein Beschluss im Ministerrat ist für Herbst 2018 vorgesehen.

Ich stelle daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle meinen Bericht über das Umwelt-Paket 2018 zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Die Bundesministerin:

Köstinger